

Anhang 1 zu den Werkvorschriften TAB

Betrifft: Anschluss von Ladeinfrastruktur für Elektromobilität und Lasten mit aussergewöhnlichem Leistungsbedarf.

1. Allgemein

Der vorliegende Anhang regelt die Grundsätze für den Anschluss von Ladeinfrastruktur für Elektromobilität als Zusatz zu den Bedingungen gemäss Kapitel 12 der Werkvorschriften TAB und Lasten mit aussergewöhnlichem Leistungsbedarf an das Verteilnetz der Elektra Horn AG (nachfolgend Elektra genannt). Sämtliche Anschlüsse von Ladeinfrastruktur für Elektromobilität am Netz der Elektra sind grundsätzlich bewilligungspflichtig.

2. Ladeinfrastruktur hinter Bezüger-Sicherung (auch Allgemeinbezüger)

Die Anschlussbeiträge für Bezüger-Sicherungen und Anschluss-Sicherungen werden im aktuellen Perimeterreglementⁱ der Gemeinde Horn für übliches Wohnen festgelegt. Die maximale Grösse der Bezüger-Sicherung wird zukünftig im Rahmen der Installationsanzeige auf der Basis des Einwohnerngleichwertes durch die Elektra Horn AG überprüft. Die Leistung der Ladeinfrastruktur darf nicht in die Dimensionierung der Bezüger-Sicherung miteinbezogen werden. Sofern es die effektive Leistungsreserve aber zulässt, ist der Anschluss und der Betrieb einer steckbaren Ladeinfrastruktur hinter der Bezüger-Sicherung bis maximal 11kW (dreiphasig) bzw. 3.6kW (einphasig) zulässig (max. CEE16). Der Bezüger ist ausschliesslich verantwortlich für den Betrieb der Ladeinfrastruktur. Mit Bezüger-Sicherung ist insbesondere auch die Sicherung des Allgemeinbezügers gemeint.

3. Anschluss über zusätzliche Bezüger-Sicherung

Soll an einen Hausanschluss eine Ladeinfrastruktur für Elektromobilität oder Last mit einem aussergewöhnlichen Leistungsbedarf mit mehr als 11kW installiert werden, so ist in jedem Fall eine zusätzliche Bezüger-Sicherung inkl. Zähler/Messung erforderlich. Für die zusätzliche Leistung sind gemäss Perimeterreglementⁱ der Gemeinde Horn Anschlussbeiträge analog elektrischer Raumheizung zu entrichten. Die Ladeinfrastruktur muss über ein Lastmanagement verfügen, in welchem die eigene Bezüger-Sicherung und die Leistungsreserve der Anschluss-Sicherung berücksichtigt ist. Aus betrieblichen Gründen ist es der Elektra im Notfall gestattet, über die im Zähler und/oder die im Lastmanagement integrierten Funktionen direkten Einfluss auf die angeschlossene Last zu nehmen.

4. Lasten mit aussergewöhnlichem Leistungsbedarf

Als Lasten mit einem aussergewöhnlichen Leistungsbedarf gelten nebst Ladeinfrastrukturen für Elektromobilität insbesondere auch Autolifte, Wärme- und Kühlanlagen, sowie Pumpenanlagen. Diese Liste ist nicht abschliessend.

5. Kosten und Tarife

Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers. Zusätzlich gilt grundsätzlich die Tarifstruktur der Elektra.

6. Inkrafttreten

Dieser Anhang tritt mit Genehmigung des Verwaltungsrates der Elektra Horn AG per 24.2.2020 in Kraft.

ⁱ <http://www.horn.ch/dl.php/de/5640579ea005e/Perimeterreglement.pdf>